



REGULATIV



**Rechtsschutzregulativ des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes
und Durchführungsbestimmungen der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Auszug aus den Statuten des ÖGB

§ 3

Aufgaben des ÖGB

[...]

8. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ.

Das Rechtsschutzregulativ ist so zu gestalten, dass durch die Rechtsschutz-tätigkeit die Besorgung der übrigen statutarischen Aufgaben des ÖGB nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

[...]

§ 18

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen zu nutzen.

[...]

(4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

[...]

Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (gültig ab 1. 1. 2017)

§ 1

Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Geldmittel gemäß den folgenden Bestimmungen Mitgliedern für Ansprüche aus dem Praktikums-, Lehr-, Arbeits- oder Dienstverhältnis oder für Angelegenheiten, die mit der Ausübung einer gewerkschaftlichen Funktion unmittelbar in Zusammenhang stehen, unentgeltlich Rechtsschutz gewähren.

Dieses Rechtsschutzregulativ kann jederzeit vom Bundesvorstand abgeändert oder aufgehoben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

Rechtsschutz in strafrechtlichen sowie disziplinarrechtlichen Angelegenheiten kann ausschließlich nach den in der „ÖGB Berufsrechtsschutzversicherung“ festgehaltenen Voraussetzungen und Bedingungen gewährt werden.

2. Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich erstrecken

- a) auf die Rechtsberatung
- b) auf die Durchführung von Interventionen
- c) auf die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden (Arbeitsgerichte, ordentliche Gerichte, Einigungsämter, kollektivvertragliche Schiedsgerichte, Sozialversicherungsträger usw.)

d) auf Rechtshilfe in Exekutions- oder Insolvenzverfahren.

3. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen können bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gewerkschaft vom geschäftsführenden Organ dieser Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.), bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften vom geschäftsführenden Organ (Vorstand, Präsidium usw.) des Gewerkschaftsbundes bewilligt werden.

§ 2

Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

1. Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes nach § 1 Abs. 2 lit. c ist, dass der Rechtsschutzwerber

- a) mindestens sechs Monatsvollbeiträge (26 Wochenvollbeiträge) zu einer der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften nachweist, mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist und für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,
- b) der Rechtsschutzwerber keine andere Stelle (z.B. Rechtsanwalt) vorher mit seiner Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat,

c) der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist.

2. Rechtsschutz wird unter den Voraussetzungen des Abs.1 auch den pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen eines Gewerkschaftsmitgliedes gewährt, sofern es sich um dessen Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt.

§ 2a

Ausnahmen von all den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) bewilligt werden.

§ 3

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

1. Die Gewährung eines Rechtsschutzes muss schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der für den Rechtsfall maßgebenden Informationen und Vorlage von Beweismaterial bei der zuständigen Gewerkschaft beantragt werden. Bei mündlicher Entgegennahme des Antrags sind die Informationen und Beweise in einem Protokoll aufzunehmen und vom Rechtsschutzwerber zu unterfertigen.

2. Über die Gewährung des Rechtsschutzes, die Dauer und den Umfang entscheidet das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.). Diese Entscheidungsbefugnis kann auch

anderen Stellen (zum Beispiel Zentralsekretariat, Rechtsschutzsekretariat) übertragen werden.

3. Der Rechtsschutz nach § 1 Abs. 2 kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig erscheint oder wenig Aussicht auf Erfolg besteht.

Wenig Aussicht auf Erfolg liegt dann vor, wenn ein Unterliegen bzw. nicht Recht bekommen wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen.

3a. Zudem kann Rechtsschutz verweigert werden, wenn damit die Gefahr einer Verschlechterung von Regelungen bzw. Arbeitsbedingungen für andere Gewerkschaftsmitglieder verbunden sein könnte oder negative Auswirkungen auf allgemeine Interessen von Arbeit-/Dienstnehmern zu befürchten sind. Ebenso, wenn auf Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine größere Gruppe von Gewerkschaftsmitgliedern betreffen, negative Auswirkungen zu befürchten sind.

4. Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis an andere Stellen (Abs. 2) kann der Rechtsschutzwerber bei Verweigerung des Rechtsschutzes Beschwerde an das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) führen, das endgültig entscheidet.

§ 4

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

1. Die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unbe-

dingt notwendigen Kosten des Rechtsschutzes (Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden vom Gewerkschaftsbund getragen. Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat jedoch der Rechtsschutzwerber auf Verlangen der Gewerkschaft dieselben bis zur Höhe des vom Streitgegner eingebrachten Betrages zu erstatten.

2. Eventuell auflaufende gegnerische Kosten werden, sofern angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unbedingt notwendig, für die Prozessführung in der ersten Instanz übernommen, für die Prozessführung in den weiteren Instanzen jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich vom geschäftsführenden Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) beschlossen wird oder die Prozessführung durch den Prozessgegner veranlasst wurde.

3. Sämtliche Kosten sind vom Rechtsschutzwerber allein zu tragen, wenn der Verlust des Prozesses durch unrichtige oder unwahre Angaben des Rechtsschutzwerbers oder durch das Verschweigen von für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen herbeigeführt wurde.

§ 5

Art der Rechtsschutzbeistellung

1. Die Vertretung des Rechtsschutzwerbers erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des Gewerkschaftsbundes.

2. Auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) kann ein von ihm zu bestimmender Rechtsanwalt mit der Vertretung betraut werden. Ein Anspruch hierauf besteht außer in den Fällen, in denen Anwaltszwang vorgeschrieben ist, nicht. Im Einvernehmen mit dem Rechtsschutzwerber können über Beschluss des geschäftsführenden Organs der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) auch andere Institutionen (wie zum Beispiel Arbeiterkammer) mit der Vertretung betraut werden.

3. Bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder anderer nichtgewerkschaftlicher Organe ohne ausdrücklichen Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) übernimmt der Gewerkschaftsbund keinerlei Verantwortung oder Kosten.

§ 6

Vergleiche

Die Bestimmungen dieses Regulativs sind sinngemäß bei Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rechtsschutzwerber bei einem von ihm ohne vorherige Zustimmung des von der Gewerkschaft beigeordneten Rechtsvertreters abgeschlossenen Vergleiches sämtliche Kosten der Rechtsvertretung sowie alle anderen sich sonst aus dem Prozess ergebenden Kosten selbst zu tragen hat.

§ 7

Zuständigkeit

1. Den Rechtsschutz eines Gewerkschaftsmitgliedes übernimmt nach den Bestimmungen ihrer Richtlinien jene Gewerkschaft, in deren Fachbereich die Rechtsangelegenheit fällt.

2. In Durchführung des im Abs. 1 ausgeführten Grundsatzes gilt im Einzelnen insbesondere:

- a) Ergibt sich aus dem Wechsel einer Beschäftigung eines Gewerkschaftsmitgliedes ein Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit, hat jedoch das Gewerkschaftsmitglied aus seiner ehemaligen Beschäftigung Rechtsstreitigkeiten zu bereinigen, ist der Rechtsschutz von der für diese Beschäftigung seinerzeit zuständigen Gewerkschaft auf deren Kosten zu gewähren.
- b) Ist ein Gewerkschaftsmitglied in einer Weise beschäftigt, dass aus dieser Beschäftigung entstehende Rechtsstreitigkeiten sachlich in den Bereich einer anderen Gewerkschaft fallen, kann die Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist, an die sachlich zuständige Gewerkschaft das Ersuchen um Rechtshilfe richten. Die Kosten dieses Rechtsschutzes gehen zu Lasten der Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist.
- c) Steht ein Gewerkschaftsmitglied neben der Beschäftigung, auf Grund deren es bei einer Gewerkschaft organisiert ist, noch in einer anderen Beschäftigung, für die eine andere

Gewerkschaft sachlich zuständig wäre, zu der jedoch die Mitgliedschaft nicht erworben wurde, besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem letzteren Beschäftigungsverhältnis kein Anspruch auf Rechtsschutz.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Eine nachträgliche Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt in der Regel nicht, kann jedoch in besonders begründeten Fällen, in welchen nachgewiesen wird, dass der Rechtsschutzwerber an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war, über Beschluss des geschäftsführenden Organs der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) zugelassen werden.

2. Mit der Antragstellung unterwirft sich der Rechtsschutzwerber unbedingt den Bestimmungen dieser Richtlinien. Er hat die Kenntnisnahme derselben schriftlich zu bestätigen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (gültig ab 1. 1. 2017)

Zu § 1: Umfang des Rechtsschutzes

bewilligten Verfahrens keine Gewerkschaftsmitgliedschaft mehr besteht.

Zu Ziffer 1:
Der Ausübung einer gewerkschaftlichen Funktion ist die Tätigkeit als Mandatarin bzw. Mandatar einer Personalvertretung oder eines Betriebsrates gleichgestellt.

Zu § 3: Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Zu Ziffer 2, lit a und b:
Rechtsberatungen und Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten können formlos durchgeführt werden.

Zu Ziffer 1:
(1) Rechtsschutzansuchen sind über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse beim zuständigen Landesvorstand einzubringen. Mitglieder aus Wien haben die Ansuchen über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse an die zuständige Bundesvertretung (Bundesfachgruppe) zu richten. Die Landesvorstände sollen eine Stellungnahme der zuständigen Landesvertretung (Landesfachgruppe) einholen.

Zu § 2: Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

Werden Rechtsschutzansuchen bei anderen Gewerkschaftsorganen einge-

Zu Ziffer 1, lit a:
Die jeweilige Rechtsschutzgewährung erlischt, wenn während des jeweils

Eine schematische Darstellung gibt einen Überblick über den gewerkschaftlichen **Organsiationsweg in Rechtsschutzfällen:**

Mitglieder aus	Wien	den Bundesländern
Suchen um Rechtsschutz an beim	gewerkschaftlichen Betriebsausschuss	
Dieser übermittelt das Ansuchen der	Bundesvertretung (Bundesfachgruppe)	Landesvorstand
Diese übersenden die Ansuchen der	Zentrale (Rechtsabteilung), wo sie dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden	

bracht, haben diese sie an den zuständigen Landesvorstand (Bundesvertretung, Bundesfachgruppe) weiterzuleiten. Diese Organe übermitteln die Ansuchen mit einem begründeten Antrag der Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, welche diese dem Vorstand der Zentrale zur Entscheidung vorlegt.

(2) Das rechtsschutzbeantragende Mitglied hat das Rechtsschutzansuchen rechtzeitig, das heißt so früh wie möglich, einzureichen. Rechtsschutzansuchen, die nicht spätestens 10 Tage vor Ablauf einer Frist bei der GÖD eingebracht werden, können möglicherweise nicht mehr rechtzeitig behandelt werden.

(3) Ist eine rechtzeitige Antragstellung durch einen Landesvorstand an den Vorstand nicht möglich, so ist im kurzen Wege (telefonisch) das Einvernehmen mit der Zentrale (Rechtsabteilung) herzustellen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Landesvorstände bzw. die Rechtsabteilung berechtigt, Rechtsschutz zu gewähren. In diesem Fall ist der Rechtsschutz unverzüglich dem zuständigen Organ in der Zentrale mitzuteilen.

(4) Das Rechtsschutzansuchen hat zu enthalten:

das Rechtsschutzformular, das vom rechtsschutzbeantragenden Mitglied in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist; ein Exemplar verbleibt beim antragstellenden Organ. Darin hat das rechtsschutzbeantragende Mitglied die Übernahme eines Rechtsschutzregulativs schriftlich zu bestä-

tigen; weiters die für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen (z.B. Verhandlungsbeschlüsse, Anklageschriften usw.) im Original oder fotokopiert sowie eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung des rechtsschutzbeantragenden Mitglieds. In dieser ist stets das Datum des Erhaltes gerichtlicher oder dienstbehördlicher Erledigungen zwecks Vermeidung von Fristversäumnissen anzuführen.

(5) Bei im Dienst entstandenen Verkehrsunfällen hat das rechtsschutzbeantragende Mitglied vorerst die zuständige Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist, zur Vertretung in Anspruch zu nehmen; wenn die Versicherung die Vertretung ablehnt, so hat das rechtsschutzbeantragende Mitglied dies unter Beischluss einer diesbezüglichen Erklärung der Versicherungsgesellschaft bzw. mit der Angabe bekannt zu geben, bei welcher Versicherung und unter welcher Polizzenummer das Fahrzeug versichert ist. Falls das Fahrzeug aber nicht versichert sein sollte, hat das rechtsschutzbeantragende Mitglied eine diesbezügliche Bestätigung des Fahrzeughalters beizubringen.

(6) Anwaltliche Vertretungen werden für Rechtsschutzfälle in Wien und Niederösterreich durch die Zentrale, in den anderen Bundesländern nach Bewilligung durch den Vorstand durch die Landesvorstände bestellt. Allen ständig betrauten anwaltlichen Vertretungen ist ein Exemplar des Rechts-

schutzregulativs mit dem Bemerkten zu übersenden, dass Beauftragungen nur im Rahmen des Rechtsschutzregulativs gelten.

(7) Das rechtsschutzbeantragende Mitglied ist verpflichtet, einer ihm zur Verfügung gestellten anwaltlichen Vertretung anzuweisen, alle das Verfahren betreffenden Unterlagen (Urteile, Beschlüsse usw.) über Anforderung dem beauftragenden Gewerkschaftsorgan zu übermitteln.

Zu Ziffer 2:

(1) Über die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 Z 2 lit c und d des Rechtsschutzregulativs (insbesondere für Zivilprozesse, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Strafverfahren- Disziplinarverfahren, Dienstrechtsverfahren, sonstige Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren sowie für Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof und Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof) entscheidet der Vorstand, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Dienstrechts- und sonstige Verwaltungsverfahren können ohne vorherige Entscheidung des Vorstandes in erster und zweiter Instanz durch die Rechtsabteilung geführt werden. Die Vertretung erfolgt in all diesen Fällen durch Rechtsschutzsekretäre. In derartigen Angelegenheiten wird grundsätzlich keine anwaltliche Vertretung beigestellt.

3) Die Rechtsabteilung entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz für Exekutionsverfahren sowie über die Weitergewährung des Rechtsschutzes in Straf- und Disziplinarverfahren für die zweite Instanz, sofern im Verfahren erster Instanz ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erfolgte.

(4) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohender Fristversäumnis, ist die Rechtsabteilung berechtigt, über die Rechtsschutzgewährung zu entscheiden.

Zu Ziffer 3:

Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig erscheint oder wenig Aussicht auf Erfolg besteht. In Straf- oder Disziplinarverfahren ist das insbesondere dann der Fall, wenn das rechtsschutzbeantragende Mitglied keine ausreichenden Entlastungs-, Entschuldigungs- oder Milderungsgründe glaubhaft machen kann und eine strafrechtliche oder disziplinäre Verfehlung aufgrund der einzureichenden Unterlagen hinreichend erwiesen ist bzw. der Anlass für das Disziplinarverfahren nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Zu § 4:

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

Zu Ziffer 1:

(1) Die Übernahme von Reisekosten des rechtsschutzbeantragenden Mitglieds

bedarf einer zusätzlichen, ausdrücklichen Bewilligung.

(2) Wird ausnahmsweise dem rechtsschutzbeantragenden Mitglied die Wahl einer anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung freigestellt, so setzt der Vorstand die Bedingungen fest, unter denen der Rechtsschutz gewährt wird.

(3) Sämtliche Kosten sind nach Überprüfung der Richtigkeit und Angemessenheit durch die Rechtsabteilung von der Zentrale zu begleichen.

Zu Ziffer 2:

Verhängte Geldstrafen in Straf-, Disziplinar- oder anderen Verfahren sowie Klagsbeträge in Zivilprozessen werden von der Gewerkschaft nicht ersetzt. Die Kosten des Strafverfahrens im Sinne der StPO werden in der ersten Instanz zur Gänze, für die weiteren Instanzen jedoch nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich vom Vorstand beschlossen wird. Die Übernahme der Kosten der Privatbeteiligten im Verfahren gegen das angeklagte rechtsschutzbeantragende Mitglied bedarf einer gesonderten Bewilligung des Vorstandes.

Zu § 5:

Art der Rechtsschutzbeistellung

Zu Ziffer 1:

Für Disziplinarverfahren kann der Vorstand beschließen, dass die Vertretung durch einen Gewerkschaftsfunktionär/ eine Gewerkschaftsfunktionärin erfolgt.

Zu § 6:

Vergleiche

Wird das rechtsschutzbeantragende Mitglied durch eine von der Gewerkschaft beauftragten anwaltliche Vertretung vertreten oder wird ausnahmsweise dem rechtsschutzbeantragenden Mitglied die Wahl einer anwaltlichen Vertretung freigestellt, so ist beim Abschluss von Vergleichen, falls nicht alle Kosten durch den Vergleich gedeckt sind, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

© COPYRIGHT

GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Die GÖD behält sich das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Vertrieb vor. Jeder Missbrauch wird geahndet.

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich: GÖD, Otto Aiglsperger, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Design: MTM, 1030 Wien. Coverfoto/Montage: iStock/Getty Images Plus. Stand: Oktober 2018.

DIE LEISTUNGEN DER RECHTSABTEILUNG:

In den folgenden Angelegenheiten beraten und vertreten die Juristinnen und Juristen der Rechtsabteilung:

- Beratung in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Fragen
- Vertretung in Dienstrechtsverfahren (inkl. Beschwerden und Stellungnahmen)
- Vertretung bei Arbeitsgerichtsverfahren (z.B. bei Kündigungen, Entlassungen, Einstufungen, Entgeltforderungen, Abwehr von Forderungen des Dienstgebers nach dem Amtshaftungsgesetz, Organhaftpflichtgesetz, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)
- Vertretung in Sozialgerichtsverfahren (z.B. wegen Leistungen aus der Unfallversicherung, bei ASVG-Versicherten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen, Ansprüche aus Bundespflegegeldgesetz)

In folgenden Verfahren erfolgt die Beistellung eines Rechtsanwaltes:

- Vertretung in Zivilprozessen zur Erlangung von Schadenersatz
- Verteidigung in Strafsachen
- Verteidigung in Disziplinarverfahren (ev. auch Beistellung eines Kollegenverteidigers)
- Einbringung von Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof

Spezielle Mobbing-Beratung wird angeboten!